
Praxis Akademie SGB II

FACHSEMINARE · WORKSHOPS ·
WEITERBILDUNG · PRAXISTRAINING

SEMINAR

GRUNDLAGEN DES LEISTUNGSRECHTES

für Vermittlung und Fallmanagement



ZUNÄCHST KURZ

ÜBER SIE

Wo sitzen Sie?

Wo sind Sie beschäftigt?

In wie fern ist das Thema für Sie und Ihre Arbeit relevant?

Was sind Ihre Erwartungen?

Haben Sie Vorerfahrungen?



ZUNÄCHST KURZ

ÜBER MICH

STUDIUM

Arbeitsmarktmanagement, HdBA Mannheim
09/09 – 08/12

BERUFSPRAXIS

Vermittlung, Beratung, Fallmanagement, Bundesagentur für Arbeit
seit 09/12

LEHRTÄTIGKEIT

Dozentin für Sozialrecht, Studieninstitut Ruhr
seit 01/21

Myriam Battard



WAS UNS ERWARTET

AGENDA

- System der Sozialen Sicherung und zuständige Träger
- Bürgergeld – SGB II
 - Leistungsberechtigung und –ausschlüsse
 - Speziell: Erwerbsfähigkeit
 - EXKURS: SGB II
 - Geldleistungen – Wie viel bekommt man?
 - Anrechnung von Einkommen
- Die Erreichbarkeit



Das System der

Sozialen Sicherung

In Deutschland

Das System der SOZIALEN SICHERUNG

Sozialversicherung

Anspruch aus
Zugehörigkeit zu einer
Solidargemeinschaft

Vorherige
Beitragszahlung

Bsp.:
KV, RV, PV, UV, AV

Fürsorge

Beseitigung einer
akuten Notlage

Keine Vorleistung durch
Empfänger
(soz. Ausgleich)

Bsp.:
Sozialhilfe, GruSi,
BaföG, Kindergeld

Versorgung

Anspruch aus pers.
Aufopferung für den
Staat

Bsp.:
Kriegsopferversorgung

Private Vorkehrung

u. a. private
Vermögensbildung,
private Versicherungen,
Zusatzrente über den
AG,
Freiwillige Leistungen
Dritter

¹ Das „klassische System“ der sozialen Sicherung (nach Stöckle/Montforts 2017: S. 15).

Frage

Wie viele Sozialgesetzbücher gibt es?

*Wo sind die Leistungen des Jobcenter
beschrieben?*

*Welche Sozialgesetzbücher sind für uns noch
relevant?*



Auch das SGB III ist
uns... wozu ge

UNSER SOZIAL GESETZ BUCH



- e (SGB II)
- zialversicherung (SGB IV)
- B V)
- VI)
- I)
- Menschen (SGB IX)
- datenschutz (SGB X)
- erung (SGB XI)
- 2. Sozialhilfe (SGB XII)
- 13. Soziale Entschädigung (SGB XIV)

Besondere Teile des SGB nach § 68 SGB I: BaföG, BKGG, WoGG, UVG, BEEG

Das SGB II

Aufgaben und Ziele

- Das SGB II regelt die Grundsicherung für Arbeitsuchende, welche im Kern durch die Zahlung von **Bürgergeld** in monetärer Hinsicht umgesetzt wird (Sicherung des Existenzminimums)
- Nach § 1 Abs. 1 SGB II soll dem Leistungsberechtigten (LB) ermöglicht werden, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht

§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

- Auch Leistungen für Bildung und Teilhabe werden u. a. im Rahmen des SGB II erbracht

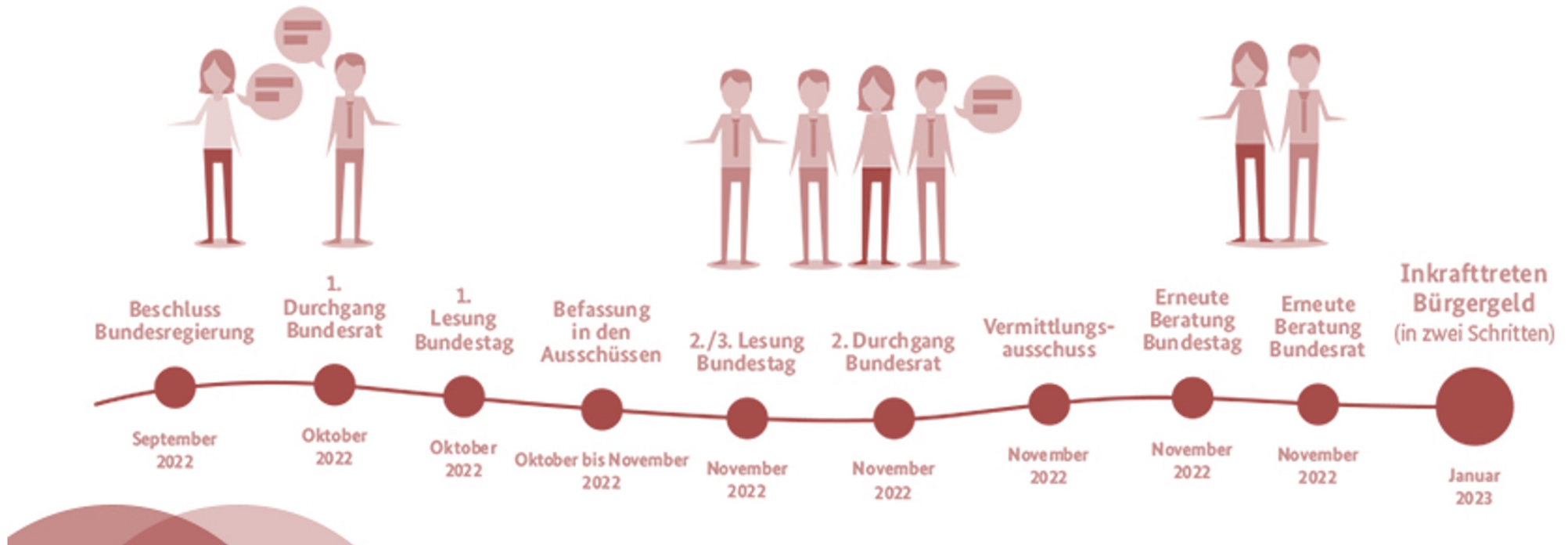


Die Anspruchsvoraussetzungen

BÜRGERGELD

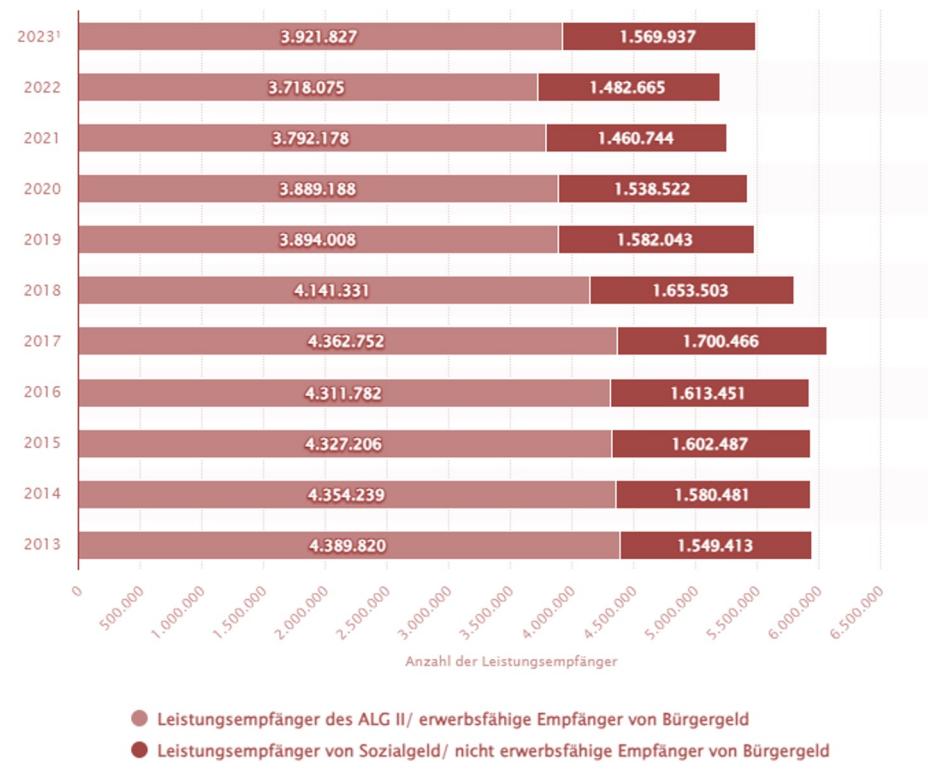
SEIT 2023

DAS BÜRGERGELD



¹ <https://www.sgb2.info/DE/Themen/Buergergeld/gesetzgebung-buergergeld.html>

WIE VIELE MENSCHEN BEZIEHEN BÜRGERGELD?

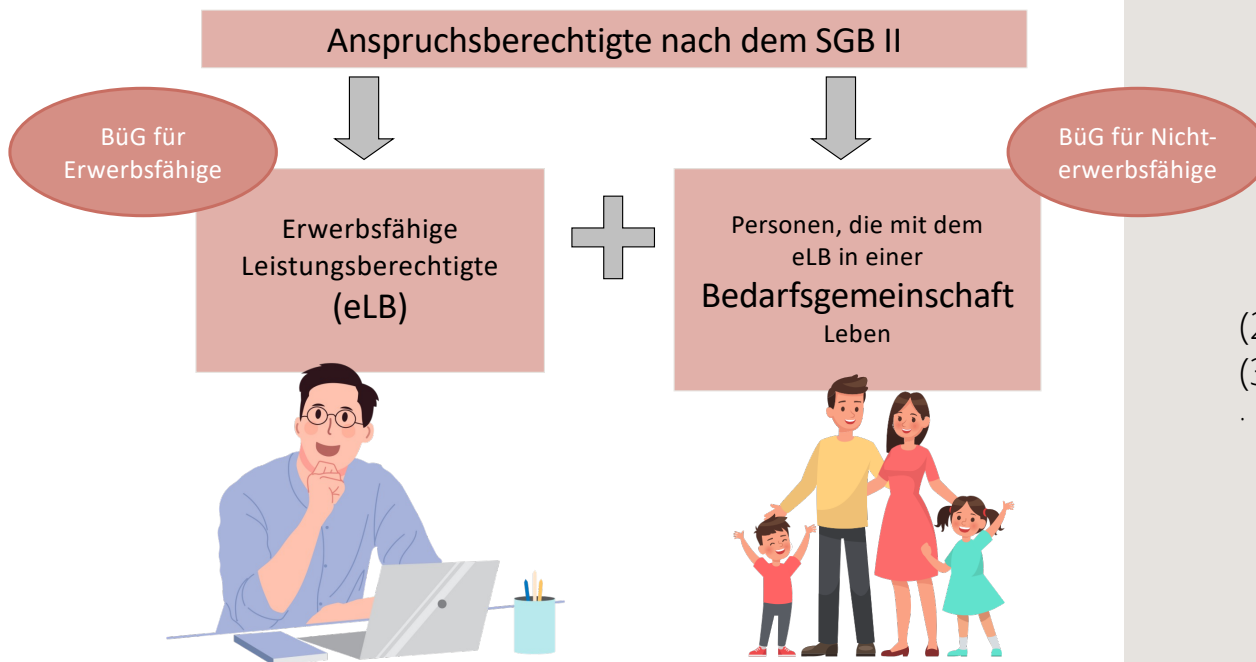


??

Wer hat Anspruch auf
Bürgergeld

BÜRGERGELD

ANSPRUCH



§ 19 Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Bürgergeld. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Bürgergeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

(2)...

(3)...

BÜRGERGELD



**Wer ist ein erwerbsfähiger
Leistungsberechtigter?**

§ 7 Leistungsberechtigte

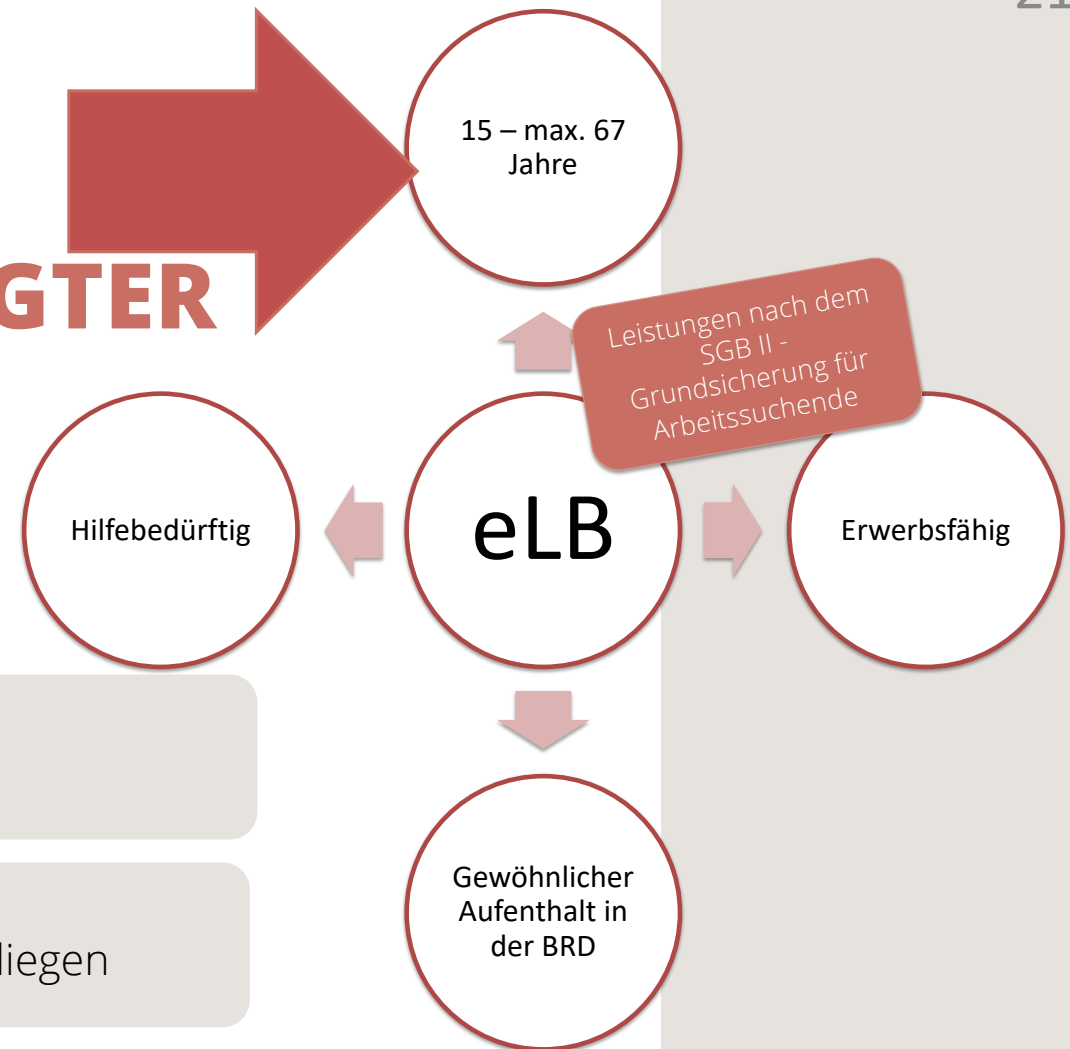
(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten
Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

BÜRGERGELD

ERWERBSFÄHIGER LEISTUNGSBERECHTIGTER

§ 7 Abs. 1 u. 2 SGB II



§7b SGB II

... sofern die eLB erreichbar sind

Später dazu mehr....

... sofern keine Ausschlussstatbestände vorliegen

15 –
max. 67
Jahre

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNG

ALTERSGRENZE

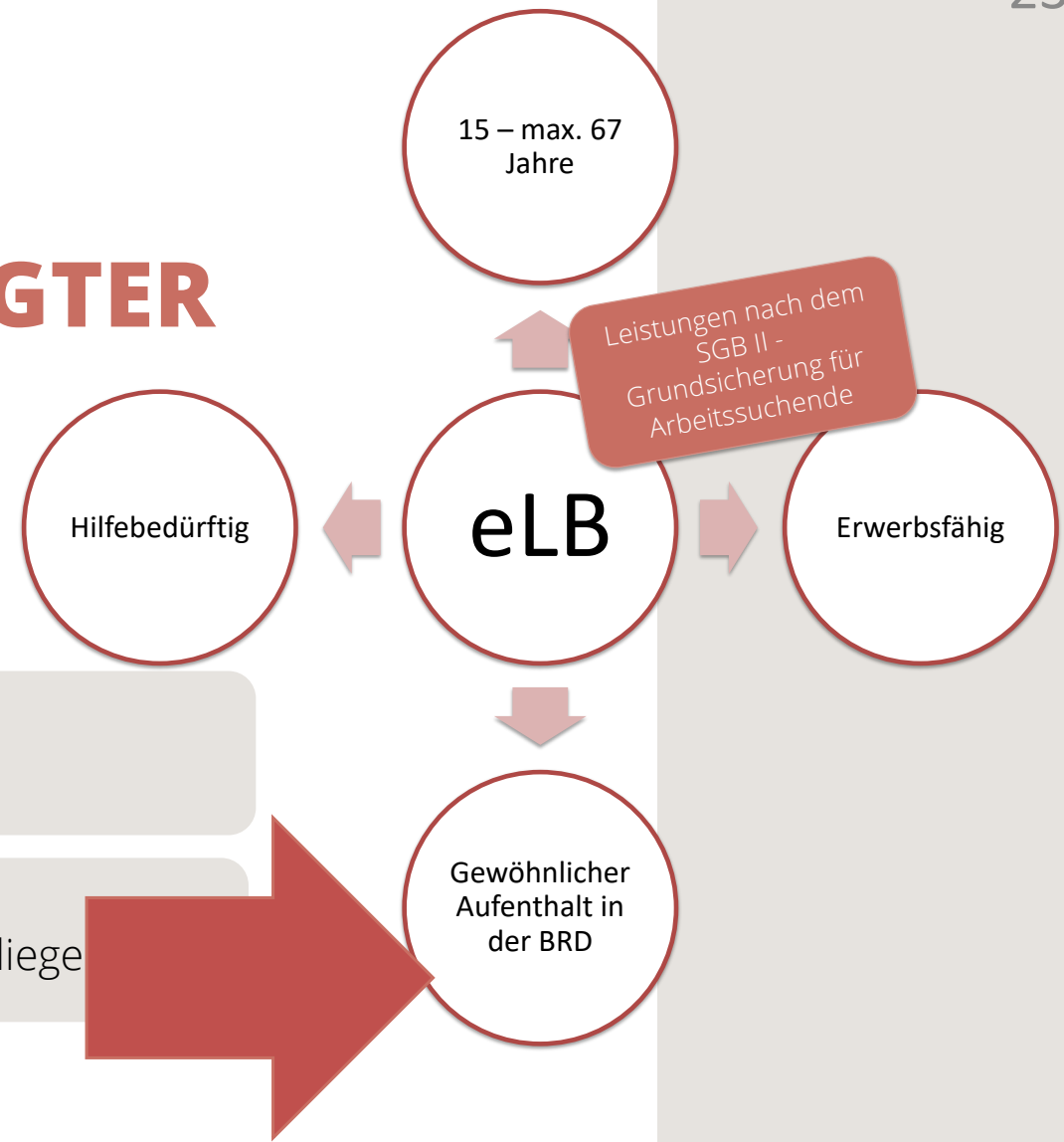
Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf den Ablauf des Monats, in dem ein Lebensalter vollendet wird von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.

BÜRGERGELD

ERWERBSFÄHIGER LEISTUNGSBERECHTIGTER

§ 7 Abs. 1 u. 2 SGB II



§7b SGB II


... sofern die eLB erreichbar sind

Später dazu mehr....

... sofern keine Ausschlussstatbestände vorliegen

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNG

AUFENTHALT



Gewöhnlicher
Aufenthalt in
der BRD

SGB I

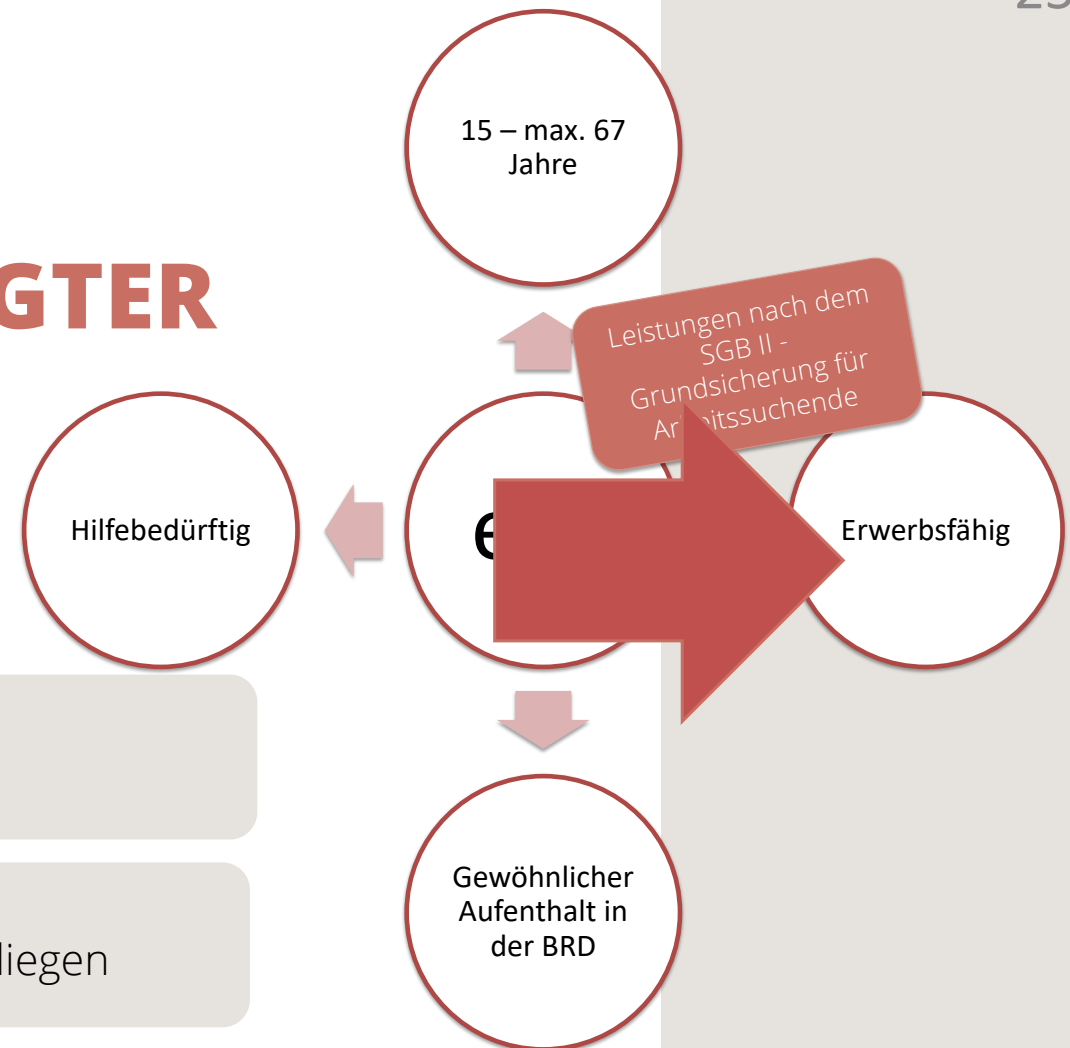
§ 30 Geltungsbereich SGB I

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs gelten für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben.
- (2) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.
- (3) Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

BÜRGERGELD

ERWERBSFÄHIGER LEISTUNGSBERECHTIGTER

§ 7 Abs. 1 u. 2 SGB II



§7b SGB II

... sofern die eLB erreichbar sind

Später dazu mehr....

... sofern keine Ausschlussstatbestände vorliegen

Erwerbs-
fähigkeit

§8 SGB II

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNG

ERWERBSFÄHIG

Erwerbsfähig ist, wer nicht

- wegen Krankheit oder **Behinderung**
- auf (nicht) **absehbare Zeit** außerstande ist, unter den
- **üblichen Bedingungen** des allg. Arbeitsmarktes
- **Mindestens 3 Stunden täglich** erwerbstätig zu sein

Bis zu 6
Monate =
absehbar (vgl.
§ 101 Abs. 1
SGB VI)

Bspw. als
Abgrenzung zur
Werkstatt für
behinderte
Menschen

volle
Erwerbsminderu
ng i. S. d. GRV (§
43 Abs. 2 Satz 2
SGB VI)

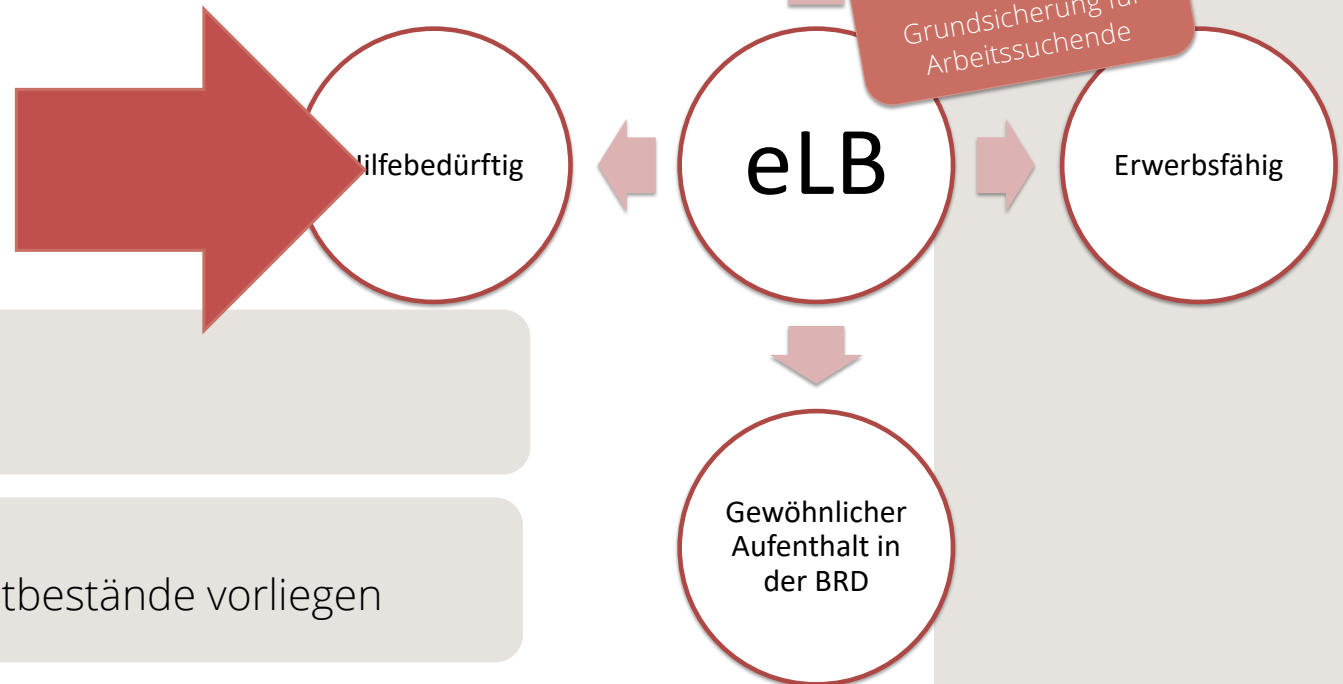
Wer stellt eine
mögliche
Erwerbsunfähigkeit
fest?

Mehr zur
Erwerbsunfähigkeit
später...

BÜRGERGELD

ERWERBSFÄHIGER LEISTUNGSBERECHTIGTER

§ 7 Abs. 1 u. 2 SGB II



§7b SGB II

... sofern die eLB erreichbar sind

Später dazu mehr....

... sofern keine Ausschlussstatbestände vorliegen



ANSPRUCHSVORAUSSETZUNG

HILFEBEDÜRFTIGKEIT



... was dem zu berücksichtigenden
... ist ... kann
... ichen Hilfen nicht ... nderen erhält

Einkommen + Vermögen
(eigene Kräfte u. Mittel)

Hilfe von Angehörigen

Leistungen anderer
Sozialleistungsträger

NACHRANGIGKEIT

SUBSIDARITÄTS- PRINZIP

Sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch dem SGB XII sind absolut nachrangig zu gewähren

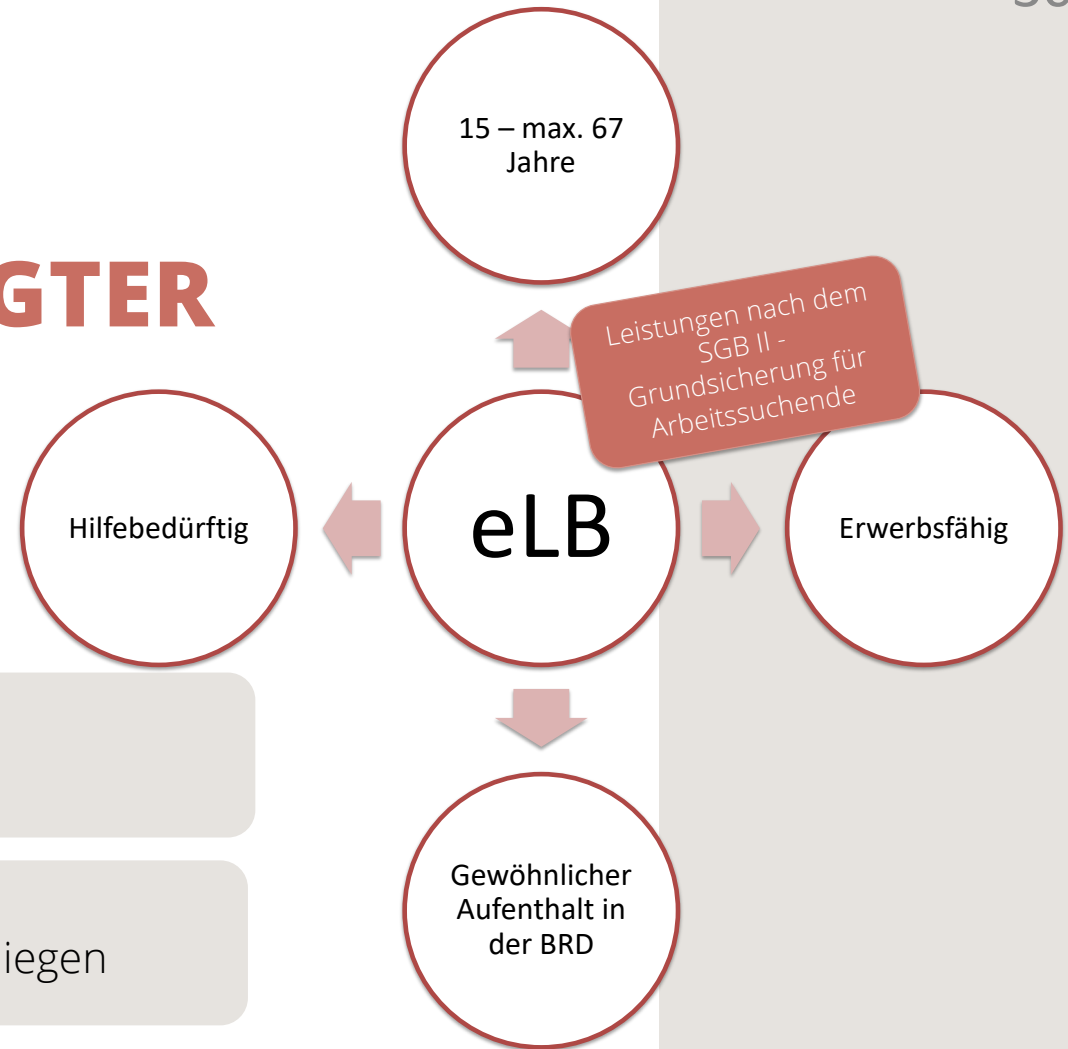
Selbsthilfepflichtung (§§ 2 Abs. 2 u. 3 Abs. 3 SGB II) durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft (**Einkommen**), **Vermögen** oder auch Zuwendungen Dritter (Verwandte) oder anderer Sozialleistungsträger (§ 12a SGB II) im SGB II

Beispiele

- Wohngeld
- Kindergeld und Kinderzuschlag
- Unterhalts(vorschuss)leistungen
- Elterngeld
- ALG

BÜRGERGELD ERWERBSFÄHIGER LEISTUNGSBERECHTIGTER


§ 7 Abs. 1 u. 2 SGB II



§7b S

... erreichbar sind

... sofern keine Ausschlussstatbestände vorliegen



Ausschluss-
tatbestände

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNG

Ausschlüsse

Vorrangige Leistungen und Leistungsausschlüsse

- Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII
- Ausländer + Familienangehörige ohne Arbeitnehmerstatus/
Aufenthaltsrecht/ nur zum Zwecke der Arbeitssuche in
Deutschland + Asylleistungsberechtigte
- Stationäre Aufenthalte
- Altersrentner o. ä. Leistungen
- Nach BaföG förderungsfähige Ausbildungen (z. B. Studium)

BÜRGERGELD

ERWERBSFÄHIGER LEISTUNGSBERECHTIGTER

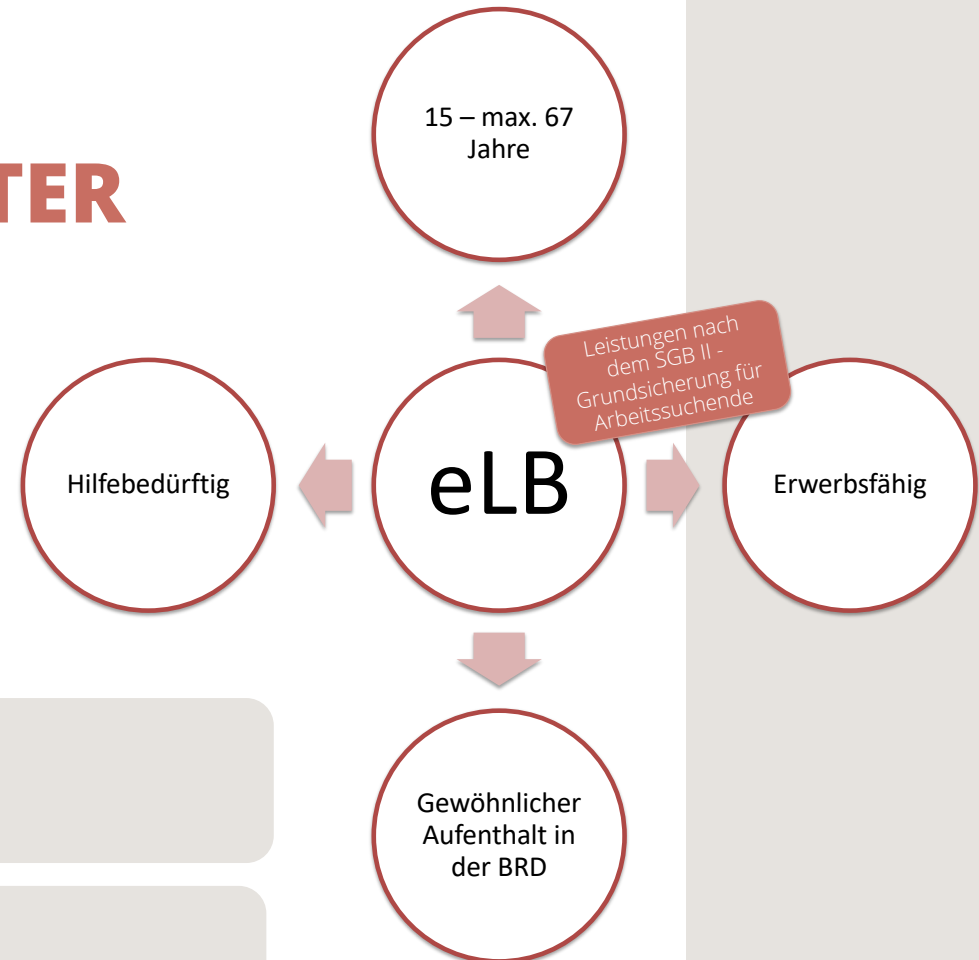
§ 7 Abs. 1 u. 2 SGB II

Die Erreichbarkeit
betrachten wir
später gesondert

§7b SGB II

... sofern die eLB erreichbar sind

... sofern keine Ausschlussstatbestände vorliegen



Sie sind dran...

Lösen Sie die Fälle ...



BÜRGERGELD

ERWERBSFÄHIGER LEISTUNGSBERECHTIGTER

§ 7 Abs. 1 u. 2 SGB II

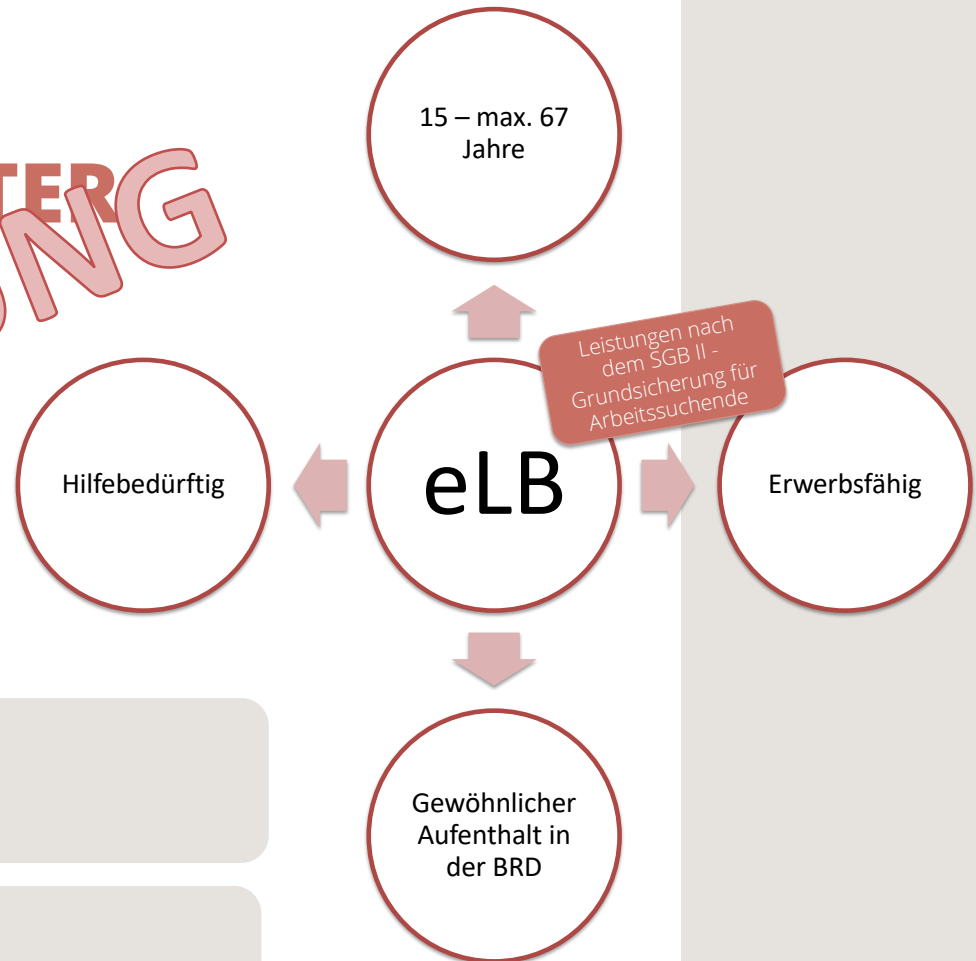
WIEFERLÖSUNG

Die Erreichbarkeit

§7b SGB II

... sofern die eLB erreichbar sind

... sofern keine Ausschlussstatbestände vorliegen





Welche Regelungen hat der neue
§7b SGB II abgelöst?

§7b SGB II – Erreichbarkeit



(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind.
(...)

**Was bedeutet es, erreichbar zu
sein???**



Erreichbarkeit für BÜG-Empfänger

Definition der Erreichbarkeit

Merkmale der Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit wird nun durch zwei Merkmale definiert:

Der Aufenthalt im
näheren Bereich



Die Möglichkeit, Mitteilungen und
Aufforderungen
zur Kenntnis nehmen zu können.

Nur wenn beide erfüllt sind, liegt Erreichbarkeit vor

Was passiert, wenn eines der Kriterien nicht erfüllt ist, sehen wir uns später an.

Definition Zeit- und ortsnaher Bereich



§7b SGB II – Erreichbarkeit

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind.

Erreichbar sind eLB, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können.

Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor,
wenn der eLB

- Dienststelle des zuständigen JC
- Potentiellen AG
- Durchführungsort einer Maßnahme

Einfache
Wegstrecke max.
2,5 Stunden

messener Zeitspanne erreichen kann

die notwendigen Aufwendungen dafür aufgebracht werden
können (Eigenleistungsfähigkeit).

LEGALDEFINITION

**ZEIT-
/ORTSNAH**

Definition

Werktägliche Kenntnisnahme

§7b SGB II – Erreichbarkeit

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind.

Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktätlich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können.

Kenntnisnahme

- Liegt auch vor, wenn Mitteilungen und Aufforderungen durch Dritte zur Kenntnis genommen werden können
- Werktage: Montag – Samstag
- Gesetzliche Feiertage sind ausgenommen

WERKTÄGLICHE

**KENNT
NIS
NAHME**



Regelungen zum

Aufenthalt außerhalb der Erreichbarkeit

Aufenthalt außerhalb Erreichbarkeit



§7b SGB II – Erreichbarkeit

(2) eLB, die nicht erreichbar sind, erhalten nur dann Leistungen, wenn (...) ein wichtiger Grund vorliegt und das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat

??

Was könnte ein
wichtiger Grund sein

Wichtige Gründe können sein:

Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen
Vorsorge oder Rehabilitation,

Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen
Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt,

Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs,
die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, oder

Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich
beeinträchtigt wird.

Dies sind

**Wichtige
GRÜNDE**

Weitere wichtige Gründe können sein:

**Diese Gründe sind nicht abschließend.
Im Einzelfall können auch andere Konstellationen
als wichtiger Grund anerkannt werden**

Dies sind

**Wichtig
GRÜNDE**

beeinträchtigt.

¹ nach §16 (5) SGB X – Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten od. Lebensptr. Der Geschwister, Geschwister der Eltern, Pflegekinder

Zustimmung OHNE wichtigen Grund

eLB, die **ohne wichtigen Grund** nicht erreichbar sind, erhalten weiter Leistungen, wenn

Das JC zugestimmt hat



Eingliederung in Arbeit oder
Ausbildung nicht wesentlich behindert ist

i.d.R. für maximal 3 Wochen pro Kalenderjahr (SOLL-Vorschrift)

Bei besonderen Umständen kann die Zustimmung auch längere als 3 Wochen erfolgen
(dann auch mit weiterem Leistungsbezug!).

Bei eLB, die weder alo noch beschäftigt sind, ist die Zustimmung zu erteilen.



FEHLENDE ZUSTIMMUNG UND

RECHTSFOLGEN

Rechtsfolgen

bei fehlender Zustimmung

Aufhebung der Bewilligungsentscheidung
mit Verpflichtung zur **Erstattung** überzahlter Beträge

Teilweise Zustimmung

Stimmt das JC teilweise zu
(z.B. bei Abwesenheit ohne wichtigen Grund nur für 3 Wochen, eLB bleibt aber 4 Wochen),
dann sind die Leistungen entsprechend nach dem Zeitraum der Zustimmung aufzuheben

§ 40 i. V. m. § 50 SGB X

§ 40 i. V. m. § 330 SGB III i. V. m. § 45 bzw. § 48 SGB X



REGELUNGEN FÜR

BESONDERE PERSONENGRUPPEN

Personen in Selbständigkeit

Beachten Sie – es gibt gesonderte Regelungen für

- Beschäftigte
- Selbständige
- Wohnungslose
- Aufstocker (SGB III)
- Personen, die aktuell nicht zur Verfügung stehen (§10)

Wiederholung Erreichbarkeit

Erwerbsfähiger Leistungsberechtigter

Arbeitslos

ja

nein

Aufenthalt im zeit- und
ortsnahen Bereich

Sonderregelungen beachten
Elternzeit / Beschäftigte etc.

Zustimmung gilt i.d.R. mit Antragstellung als erteilt

und

Mögl. zur werktäglichen
Kenntnisnahme

nein

ja

Wichtiger Grund liegt vor

Erreichbarkeit liegt vor

und

Antragstellung ist erfolgt

ja

nein

LB bleibt bestehen

Kein wichtiger Grund

aber

Zustimmung JC liegt vor

und

Eingliederung nicht
beeinträchtigt

ja

nein

LB bleibt bestehen

Leistungsrechtliche
Konsequenzen prüfen



Zurück zum Bürgergeld

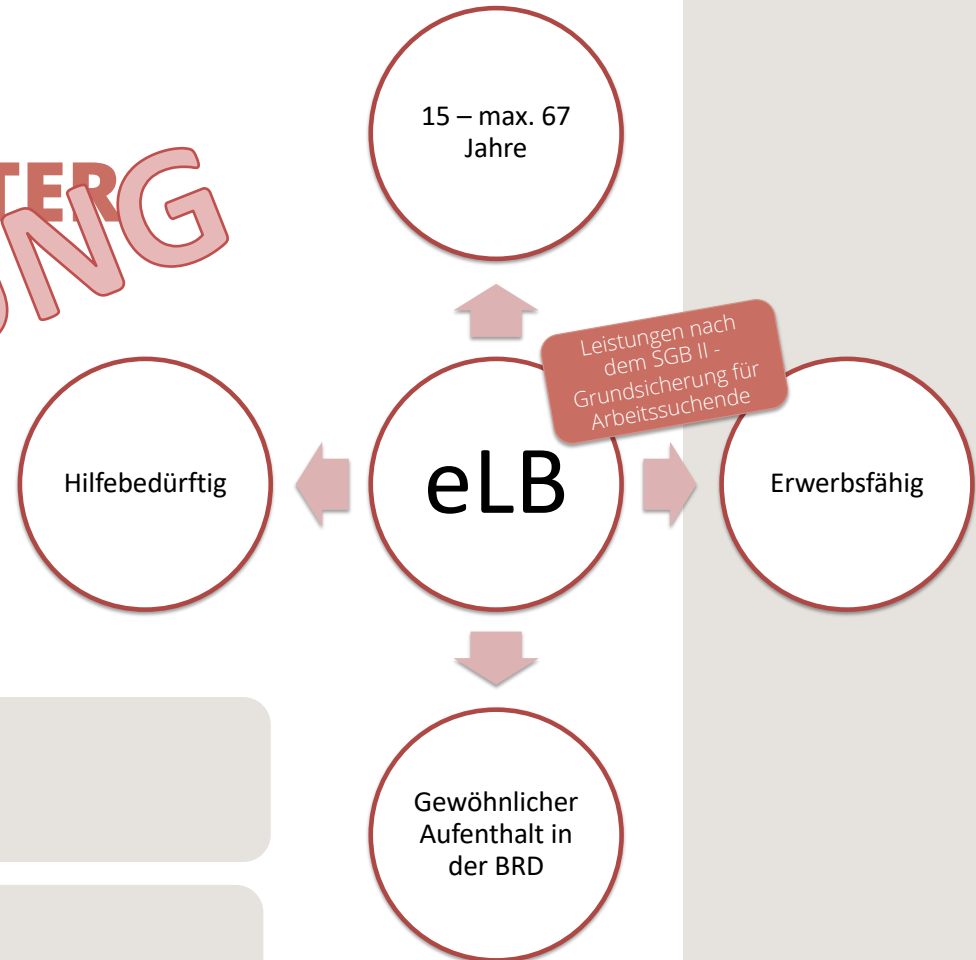
Die Bedarfsgemeinschaft

BÜRGERGELD

ERWERBSFÄHIGER LEISTUNGSBERECHTIGTER

§ 7 Abs. 1 u. 2 SGB II

WIEDERHOLUNG



§7b SGB II

... sofern die eLB erreichbar sind

... sofern keine Ausschlussstatbestände vorliegen

WEITER GEHT ES MIT DEM

BÜRGERGELD

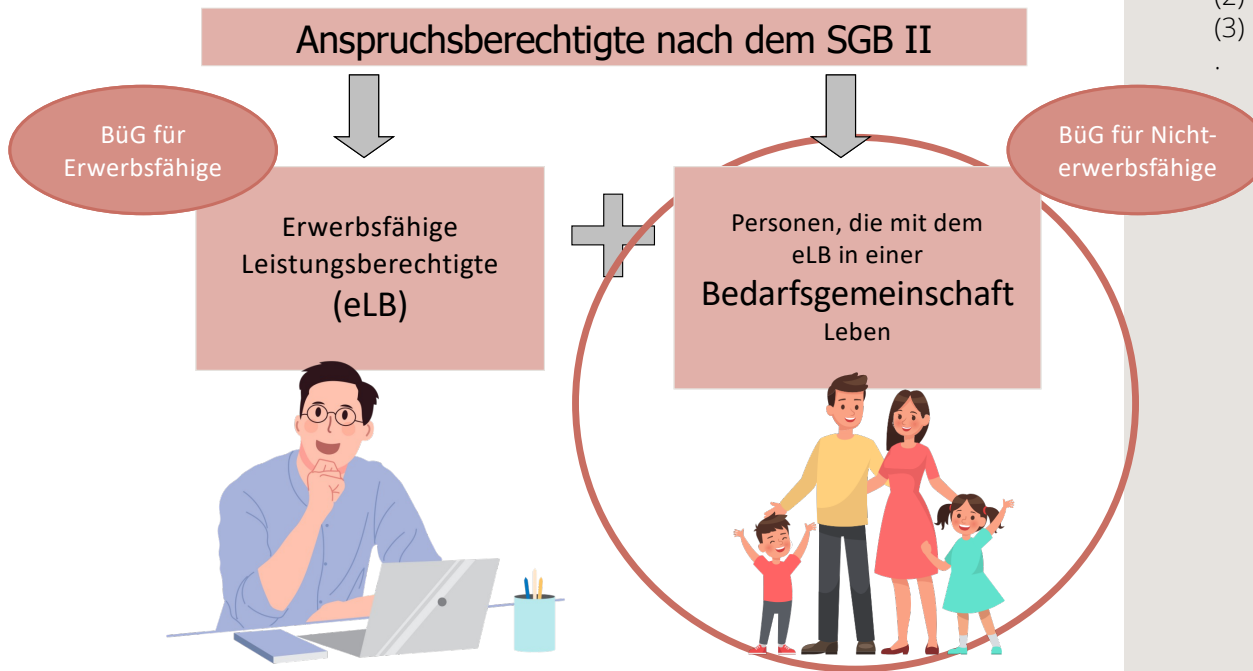
ANSPRUCH

§ 19 Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Bürgergeld. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Bürgergeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

(2) ...

(3) ...



Frage

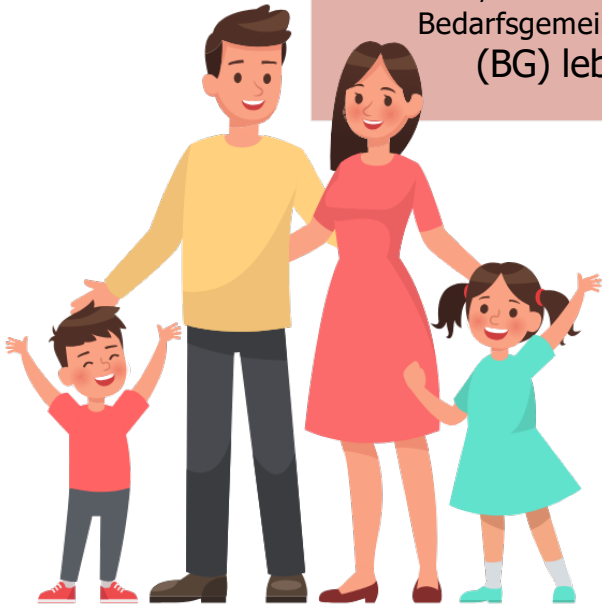
*Was glauben Sie:
Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?*



BÜRGERGELD

ANSPRUCH

Personen, die mit eLB in einer
Bedarfsgemeinschaft
(BG) leben



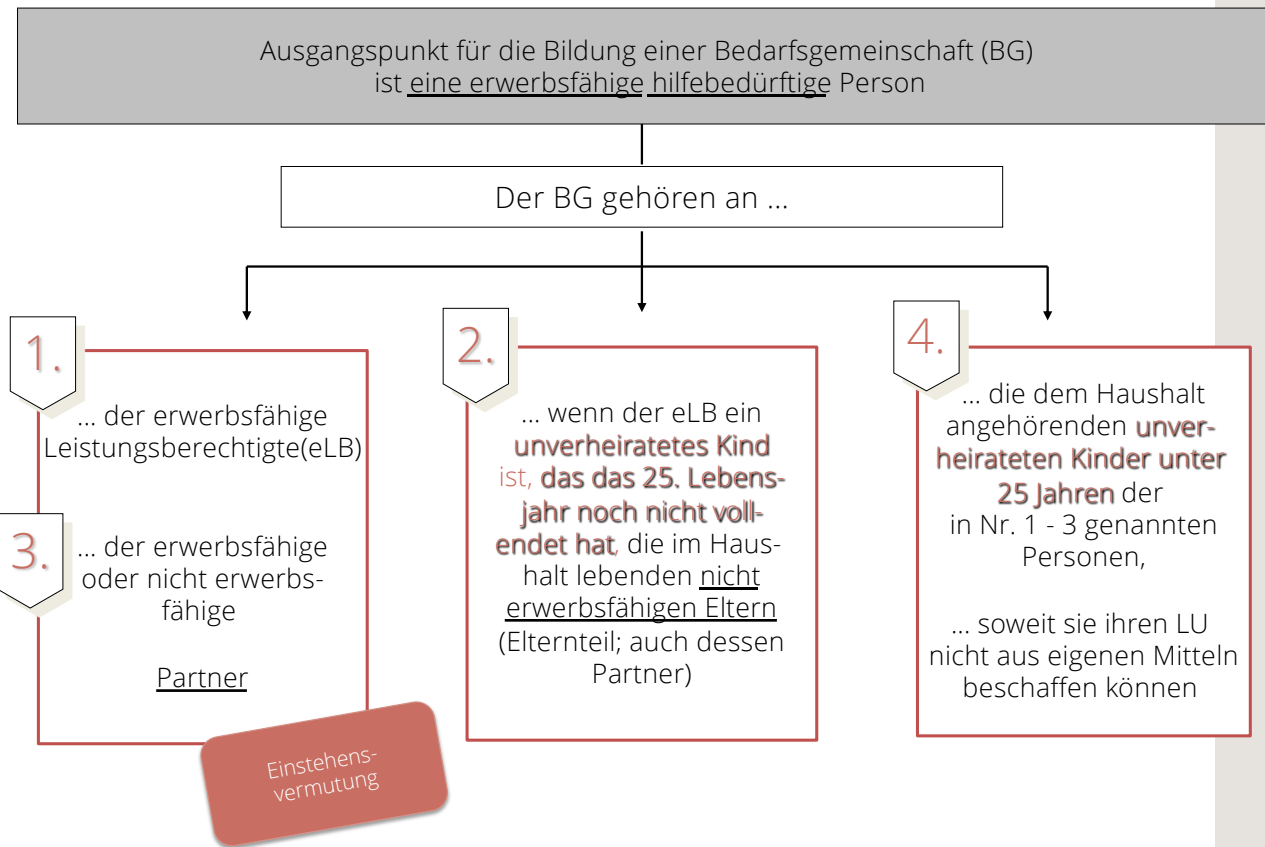
§ 7 Leistungsberechtigte

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

BÜRGERGELD

BEDARFSGEMEINSCHAFT

§ 7 Abs. 2 ff SGB II



Einstehens-
vermutung

EINSTEHENS- VERMUTUNG

Eine (allerdings nicht abschließende) Definition dazu findet sich in § 7 Abs. 3a SGB II

Merkmale:

- Zusammenleben für länger als ein Jahr
- Zusammenleben mit gemeinsamen Kind
- Versorgung von Kindern/Angehörigen durch den Partner
- Befugnis über Einkommen und Vermögen des Partners zu verfügen

→ Ein wechselseitiger Wille Verantwortung für einander zu tragen und füreinander einzustehen wird vermutet, KANN aber im Rahmen der **Beweislastumkehr** widerlegt werden.



Sie sind dran...

*Wer bildet eine
Bedarfsgemeinschaft?*





HÖHE

BÜRGERGELD

Hilfe-
bedürftig-
keit

§9 SGB II

Wiederholung

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNG

HILFEBEDÜRFTIGKEIT

Hilfebedürftig ist, wer

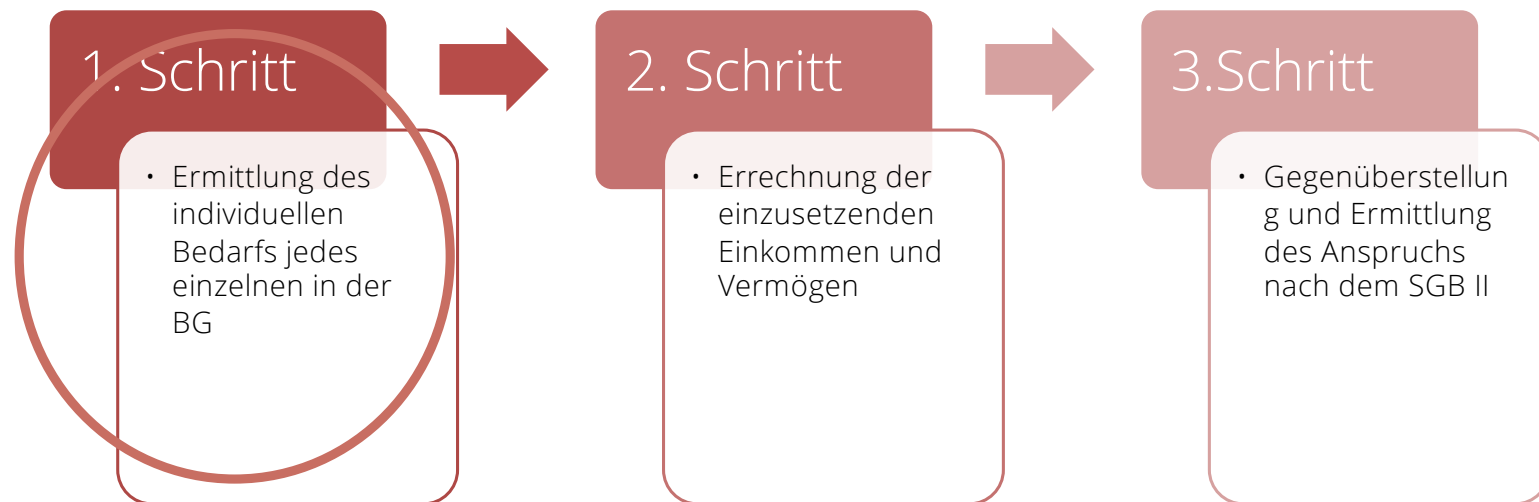
- seinen Lebensunterhalt
- **nicht oder nicht ausreichend** aus dem zu berücksichtigenden **Einkommen und Vermögen** sichern kann
- und die erforderlichen Hilfen nicht **von anderen** erhält

Einkommen + Vermögen
(eigene Kräfte u. Mittel)

Hilfe von Angehörigen

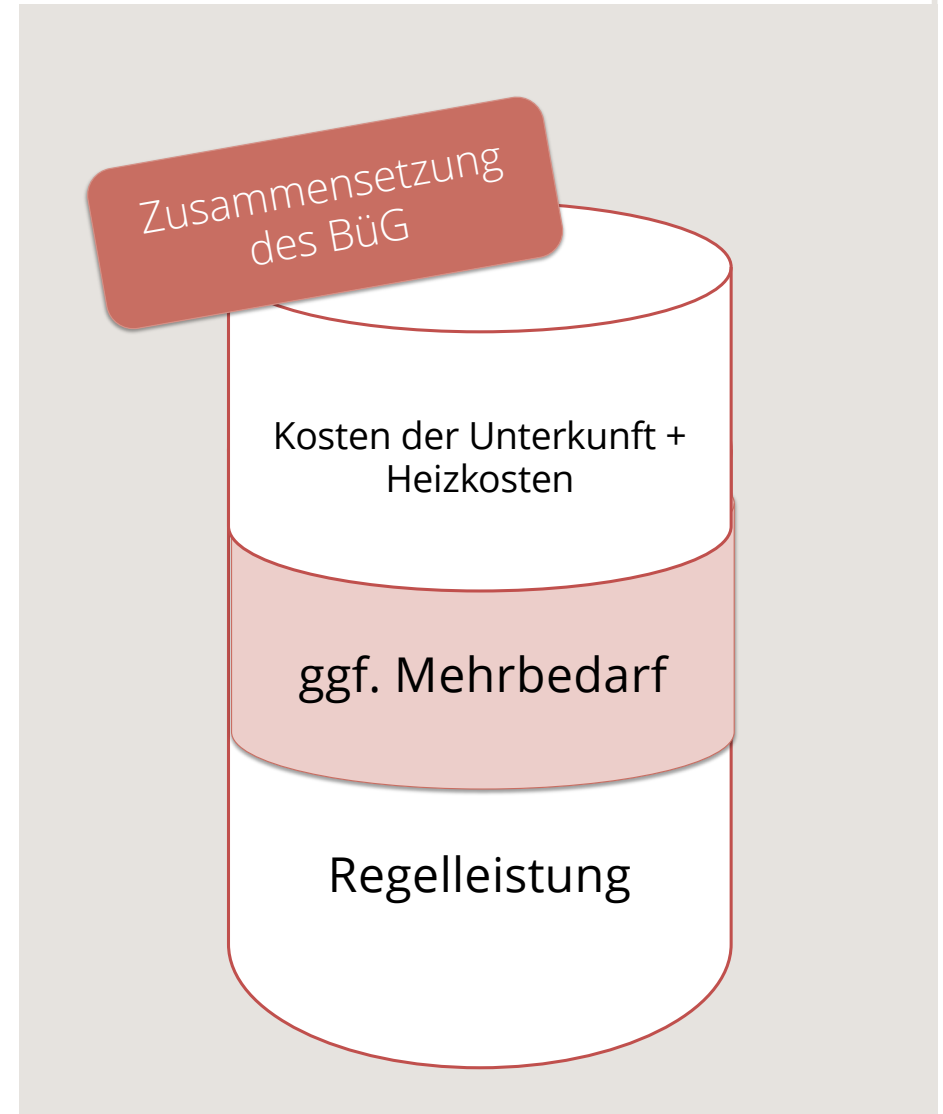
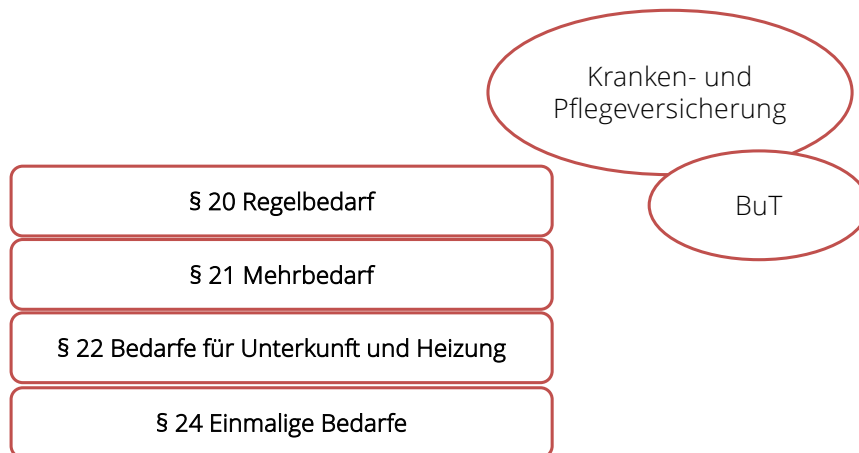
Leistungen anderer
Sozialleistungsträger

Ermittlung des Bürgergeldes



BÜRGERGELD

HÖHE DES BEDARFS



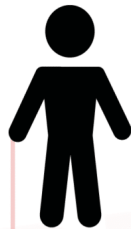
BÜRGERGELD REGELSÄTZE 2025

HÖHE DER LEISTUNGEN NACH DEM REGELBEDARFSERMITTLUNGSGESETZ

Ab dem **01.01.2025** erhalten Leistungsberechtigte nach SGB II (**Bürgergeld**) sowie SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) folgende Leistungen nach Regelbedarfsstufen (RBS):



ERWACHSENE



Volljährige Alleinstehende sowie Alleinerziehende im eigenen Haushalt und behinderte Menschen	€ € € € €	563,00
Volljährige Partner Innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	€ € € € €	506,00
Erwachsene im Haushalt Anderer Im Haushalt der Eltern oder nach Umzug ohne Zustimmung des Trägers	€ € € € €	451,00

KINDER



14-17 JAHRE	€ € € € €	471,00
6-13 JAHRE	€ € € € €	390,00
0-5 JAHRE	€ € € € €	357,00

BÜRGERGELD

Bürgergeld können alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen (15 Jahre bis zum persönlichen Renteneintrittsalter) erhalten. Hier wird das Bürgergeld nach der **Regelbedarfsstufe 1** (563 Euro) bis **Regelbedarfsstufe 3** (451 €) gezahlt.

BÜRGERGELD (KINDER)

Seit der Einführung des Bürgergeldes erhalten auch nicht erwerbsfähige Leistungsempfänger (insb. auch für Kinder bis 15 Jahre) die normale Regelleistung. Hier gelten die **Regelbedarfsstufe 4** (471 €) bis **Regelbedarfsstufe 6** (357 €)

REGELBEDARF ALS:

FREIBETRÄGE FÜR EINKOMMEN

Bei der Bedarfsermittlung für das Bürgergeld ist zunächst wichtig und entscheidend, das anrechnungsfähige Einkommen nach § 11 SGB II zu ermitteln. Dies bedeutet, dass von dem tatsächlichen Einkommen vorweg festgelegte Abzugsbeträge nach § 11b SGB II und auch sogenannte Freibeträge abzuziehen sind, um das anrechenbare Einkommen für die Berechnung des Bürgergeldes zu ermitteln.

Grundfreibetrag	Freibetrag Stufe 1	Freibetrag Stufe 2	Freibetrag Stufe 3
100 €	+ 20 %	+ 30 %	+ 10 %
bei erwerbstätigen Bürgergeld Bedarf-tigen	bei Einkommen zwischen 100,01 € - 520 €	bei Einkommen zwischen 520,01 € - 1.000 €	bei Einkommen zwischen 1.000,01 € - 1.200 €

Beispiel:

Ein **Minijobber** mit einem Gehalt von **556 €** hat nach Abzug des pauschalen Freibetrages (von 100 €) und dem Abzug der Freibetrag Stufe 1 (20 %) + Stufe 2 (30%) ein **anrechenbares Gehalt** von:

361,00 €

Übrigens:

Die Einkommensgrenze in der Freibetrag Stufe 2 erhöht sich von **1.200 EURO** auf **1.500 EURO**, wenn und soweit Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit diesem in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

BÜRGERGELD.ORG

Höhe der
REGELSÄTZE

“Inhalt” der

REGELSÄTZE

Wie hoch ist welcher Anteil?

Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke

Bekleidung und Schuhe

Wohnen, Energie, Instandhaltung (ohne Miete + Heizung!!)

Innenausstattung, Haushaltsgeräte u. Gegenstände

Gesundheitspflege

Verkehr

Nachrichtenübermittlung

Freizeit, Unterhaltung, Kultur

Bildung

Beherbergungs- und Gaststättenkosten

Andere Waren und Dienstleistungen

“Inhalt” der

REGELSÄTZE

Anteil am Regelbedarf	in % von der RL	in € von der RL
Nahrung, alkoholfreie Getränke	34,70 %	195,35 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	9,76 %	54,92 €
Verkehr	8,97 %	50,49 €
Post und Telekommunikation	8,94 %	50,33 €
Wohnen, Energie (Strom), Wohninstandhaltung	8,84 %	47,71 €
Bekleidung, Schuhe	8,30 %	46,71 €
Andere Waren und Dienstleistungen	7,98 %	44,93 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	6,09 %	34,28 €
Gesundheitspflege	3,82 %	21,48 €
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	2,61 %	14,70 €
Bildung	0,36 %	2,03 €
Summe	100 %	563 €

ÜBERSICHT DER

MEHRBEDARFE

Ein Mehrbedarf nach § 21 SGB II kommt in Betracht für ...

... werdende Mütter nach
der
12. Schwangerschaftswoche

... Alleinerziehende

... Behinderte, die
Leistungen zur
Teilhabe am Arbeitsleben
(§ 33 SGB IX) erhalten

... Personen, die aus
medizinischen
Gründen einer
kostenaufwändigen
Ernährung bedürfen

... unabweisbare, laufende,
nicht nur einmalige Bedarfe

... Warmwasser bei
dezentraler
Warmwasserversorgung

§22
SGB II

Zum Lebensunterhalt gehören auch die Bedarfe...

... für Unterkunft (BfU)

- Miete plus umlagefähige Nebenkosten
- Eigenheim / ETW
- (Obdachlosen)Wohnheim

+

... und Heizung

- Pauschalen für Zentralheizung
- ggf. Nachzahlungen
- einmalige Leistungen für Brennstoffe (Kohle)

jeweils in tatsächlicher Höhe
soweit sie angemessen sind

Stromkosten
werden über
den
Regelbedarf
abgedeckt

DIE ERMITTLUNG DER

KOSTEN DER UNTERKUNFT

Angemessenheit...

- ...der Wohnungsgröße/ des qm-Preises soll unter Berücksichtigung der aktuellen Wohnungsmarktsituation vor Ort festgelegt werden
- ... „grundsicherungsrelevanter Mietspiegel“ wird in einem sog. „schlüssigen Konzept“ festgehalten

DIE KDU SIND

ANGEMESSENEN

WENN...

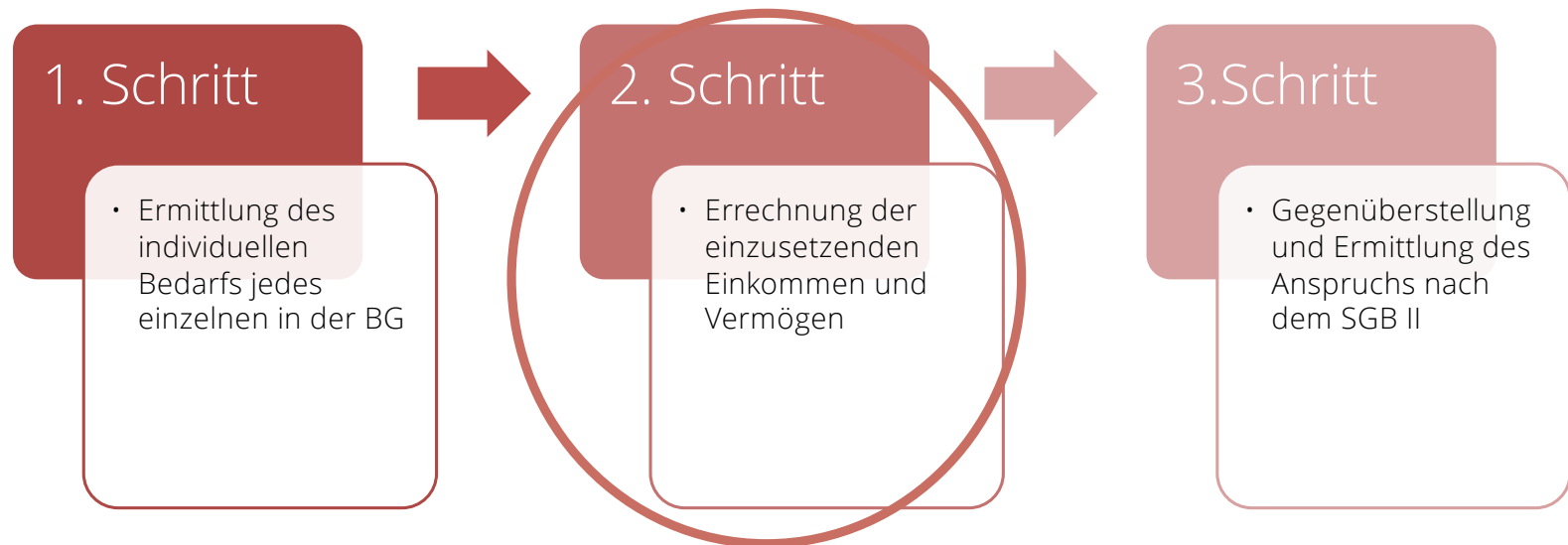
„SCHLÜSSIGES KONZEPT“

Herr M.

Herr M. hat nach seiner Trennung einen Antrag im Jobcenter gestellt, da er seinen Lebensunterhalt nach seiner Aussage nicht alleine decken kann. Er lebt nach seiner Trennung allein in einer kleinen Wohnung im Dortmunder Süden. Die Wohnung ist mit **490 € Kaltmiete** und **60 € Heizkosten** angemessen. Mehrbedarfe sind nicht bekannt.

Berechnung des Bedarfs:
Regelbedarf: 563 €
+ Kaltmiete: 490 €
+ Heizkosten: 60 €
= **Gesamtbedarf: 1.113 €**

Ermittlung des Bürgergeldes





BERÜCKSICHTIGUNG VON

EINKOMMEN & VERMÖGEN

Hilfebedürftigkeit ist
abhängig von

- dem Einkommen
- verwertbarem Vermögen

Bürgergeld bekommen nur hilfebedürftige Personen. Daher müssen sie grundsätzlich zuerst Ihre eigenen Mittel einsetzen, bevor Sie finanzielle Hilfe erhalten. Wenn sie Einkommen haben oder über verwertbares Vermögen verfügen, müssen sie damit erst einmal Ihren Lebensunterhalt sichern, wenn Freibeträge überschritten werden.

BÜRGERGELD

VERMÖGEN

Das Vermögen sind alle Dinge, die Menschen gehören und deren Wert man in Geld messen kann.

Zum Vermögen gehören:

- Das Guthaben auf der Bank und Sparguthaben
- Kraftfahrzeuge
- Versicherungen
- Bausparpläne
- Häuser, Wohnungen
- Schmuck
- Etc.

Das Jobcenter berücksichtigt ein Jahr lang nur erhebliches Vermögen. Erheblich ist ein Vermögen über 40.000,00 Euro. Dazu kommen 15.000,00 Euro für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

Anschließend werden Freibeträge berücksichtigt.

BÜRGERGELD

EINKOMMEN

Wie war das nochmal
mit der Anrechnung
von
Erwerbseinkommen??

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld.
Zum Einkommen gehören beispielsweise

- Einnahmen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit,
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Krankengeld,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Leistungen, Kindergeld, Renten,
Zinserträge,
Abfindungen,
Bildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, BAföG.

Das Jobcenter zieht das Jobcenter unter anderem
(Einkommensteuerbeiträge) und Ausgaben ab.

Anrechnung von Erwerbseinkommen

Grundsätzlich: Einkommen wird auf das Bürgergeld angerechnet.

Ziel: Eigenes Einkommen soll sich lohnen →
Freibeträge sichern einen Teil des Einkommens.

Wichtig: Nur **Nettoeinkommen** nach Abzug von
Steuern/Sozialabgaben zählt.

„Arbeit soll sich
lohnen...“



BÜRGERGELD

Anrechnung Einkommen

*Eine vereinfachte
Darstellung der
Freibeträge...*

- **100 € Grundfreibetrag** → immer anrechnungsfrei.
- **101–520 €** → 20 % bleiben anrechnungsfrei.
- **520,01–1.000 €** → 30 % bleiben anrechnungsfrei.
- **1.000,01–1.200 €** (bzw. 1.500 € bei Haushalten mit Kindern) → 10 % bleiben anrechnungsfrei.

BÜRGERGELD

Freibetrags- rechner



Servicestelle SGB II

Eine Initiative des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales

<https://www.sgb2.info/DE/Service/Freibetragsrechner/freibetragsrechner.html>

Zurück zu Herr M.

Herr M. arbeitet 15 Stunden pro Woche im Einzelhandel und verdient 800 € brutto (ca. 720 € netto).

Vom Einkommen bleiben 100 € Grundfreibetrag komplett anrechnungsfrei.

Von den nächsten 420 € (101–520 €) werden 20 % nicht angerechnet (= 84 €).

Von weiteren 200 € (521–720 €) sind 30 % frei (= 60 €).

Insgesamt bleiben also 244 € anrechnungsfrei.

Das restliche Einkommen von 476 € wird auf das Bürgergeld angerechnet. Herr M. hat somit neben dem gekürzten Bürgergeld noch 244 € „plus“ durch ihre Arbeit.

Einkommen: 800 € brutto / ca. 720 € netto

Schritt 1: Grundfreibetrag

100 € bleiben immer anrechnungsfrei
→ 100 €

Schritt 2: Bereich 101–520 € (420 €)

20 % frei → 84 €

Schritt 3: Bereich 521–720 € (200 €)

30 % frei → 60 €

Gesamtfreibetrag:

100 € + 84 € + 60 € = 244 €

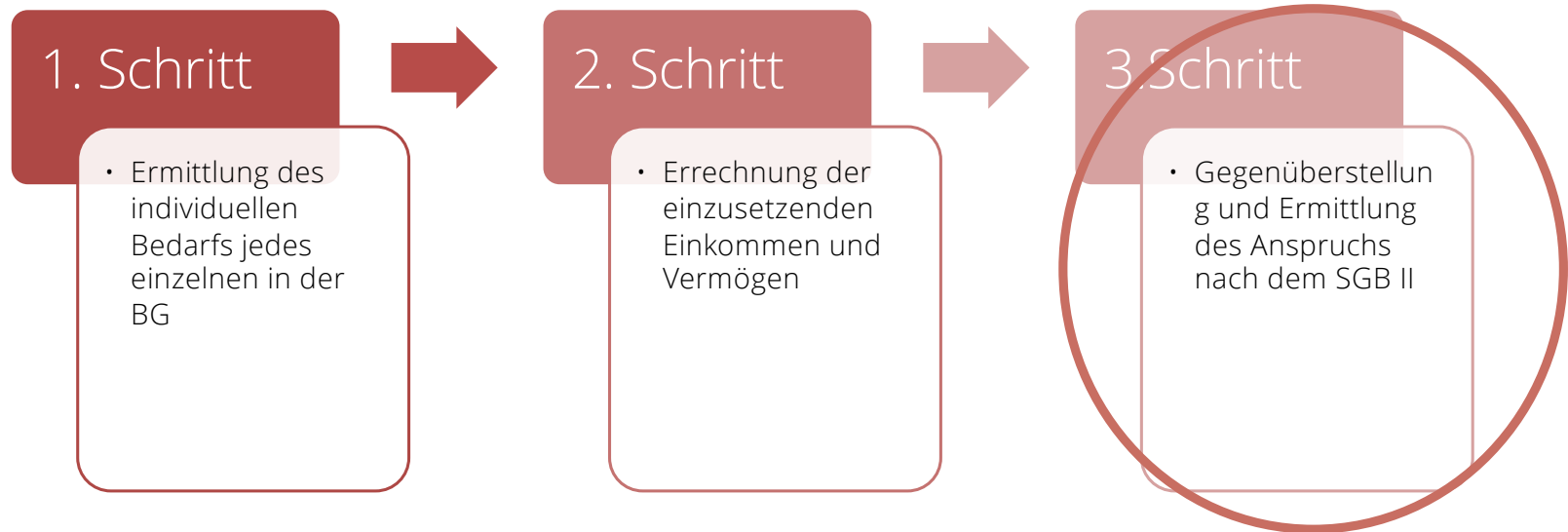
Anzurechnendes Einkommen:

720 € – 244 € = 476 €

Aber Vorsicht!

*Das Thema der Anrechnung von
Einkommen ist sehr komplex... überlassen
Sie genaue Angaben Ihren Kollegen aus der
Sachbearbeitung. Das sind hier die Profis!*

Ermittlung des Bürgergeldes



Herr M.

Herr M. hat einen Gesamtbedarf von **1.113 €** (Regelbedarf + Kosten der Unterkunft).

Er arbeitet nebenbei und verdient **720 € netto**. Davon bleiben nach Freibeträgen **244 €** anrechnungsfrei. Somit werden **476 €** auf das Bürgergeld angerechnet.

Berechnung:

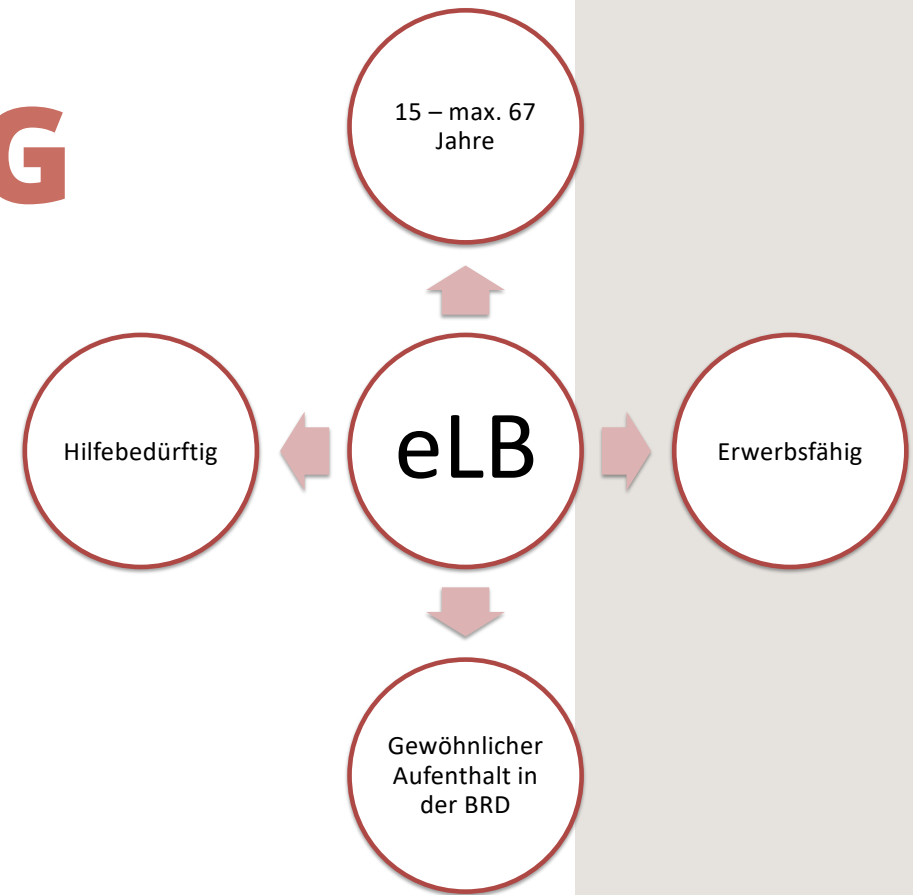
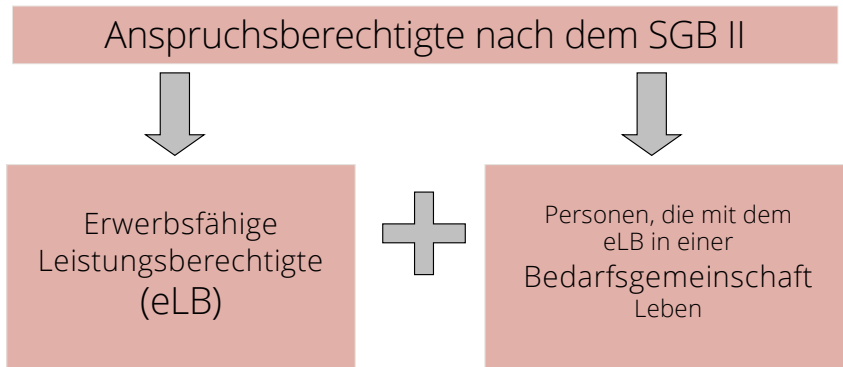
Gesamtbedarf: 1.113 €

- anzurechnendes Einkommen: 476 €

= **Bürgergeld: 637 €**

Herr M. hat also monatlich **637 € Bürgergeld** und zusätzlich **720 € aus seinem Job** zur Verfügung (=1.357€).

BÜRGERGELD WIEDERHOLUNG



... sofern keine Ausschlusstatbestände vorliegen

... sofern die Erreichbarkeit vorliegt

BÜRGERGELD

WIEDERHOLUNG

Die Höhe des Bürgergeldes ergibt sich aus

- Regelbedarfen
- Mehrbedarfen
- Kosten der Unterkunft

Bei der Berechnung des Bürgergeldes sind folgende Dinge vorrangig zu „verwerten“

- vorrangige Leistungen
- Einkommen
- Vermögen

??

Zeit für Fragen

VIELEN DANK!!!

